

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen (nachfolgend: Lieferant).
- 1.2 Unsere Bestellungen von Waren, Dienstleistungen und Werkleistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.
- 1.3 Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.4 Anzubieten ist ausschließlich die in der Angebotsanforderung beschriebene Leistung mit den dort näher bezeichneten Merkmalen und Eigenschaften. Weicht das Angebot hiervon ab, so hat der Lieferant hierauf mit der Angebotsabgabe unter konkreter Angabe der Abweichung und dessen Auswirkungen gegenüber der beschriebenen Leistungen hinzuweisen. Sollten Angaben des Auftraggebers zu einer Leistung vorliegen, welche er beim Lieferanten nicht abfragt, so sind auch die Auswirkungen der Abweichung auf diese Leistung zu prüfen und deren Auswirkungen entsprechend darzustellen, sofern dies für den Lieferanten zumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn die abgefragte Leistung auf die weiter beschriebene Leistung aufbaut oder eine Vorleistung hierfür ist und der Lieferant aufgrund der typischerweise von ihm zu erwartenden Fachkenntnisse in der Lage ist, die Auswirkungen zu beurteilen. Allein die Angabe eines Produktdatenblattes oder allgemeine Produktbeschreibungen sind kein ausreichender Hinweis.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile gelten in folgender Reihenfolge:

1. Unsere Bestellung zu den dort näher bezeichneten Vertragsbedingungen.
2. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Für den Fall, dass der Lieferant für uns Werkleistungen erbringt, gilt darüber hinaus die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Eine Bestellung gilt erst dann als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst, unterzeichnet und dem Lieferanten per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt wurde. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie nachträglich schriftlich abgefasst, unterzeichnet und per Post, Telefax oder E-Mail dem Lieferanten bestätigt haben.
- 3.2 Sofern unserer Bestellung kein Angebot des Lieferanten zugrunde liegt, gilt diese als Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Wir halten uns hieran innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang beim Lieferanten gebunden, es sei denn, es ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalles eine kürzere Frist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn wir im Rahmen unserer Bestellung eine kürzere Bindefrist benannt haben.

4. Preise und Zahlung

- 4.1 Sämtliche Preise des Lieferanten verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 4.2 Ändert sich der gesetzliche Mehrwertsteuersatz, so ändert sich die Bruttovergütung in entsprechender Höhe.
- 4.3 Im Falle des § 13 b) UStG führen wir die für die Leistungen des Lieferanten anfallende Mehrwertsteuer direkt an das zuständige Finanzamt ab.
- 4.4 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen.
- 4.5 Rechnungen sind ausschließlich per E-Mail an unsere Adresse
rechnung@gebr-peters.de
zu richten.
Nur unter dieser E-Mail-Adresse und unter Einhaltung nachfolgender Formatvorgaben werden Rechnungen registriert und bearbeitet:
 - nur PDF-Format
 - nur eine Datei (inklusive Anhang) pro E-Mail
 - nur eine Rechnung pro PDF-Datei.

Des Weiteren sind die formalen Anforderungen des § 14 UStG zwingend einzuhalten.

Ferner sind unsere Bestellnummer, Kostenstelle bzw. Kostenträger anzugeben.

- 4.6 Zahlen wir eine Rechnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang, so sind wir zum Skontoabzug in Höhe von 3 % des Rechnungsbetrages berechtigt. Im Übrigen gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen. Diese Frist beginnt mit Eingang der Rechnung.

5. Lieferung von Waren

- 5.1 Die Lieferung von Waren erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle.

- 5.2 Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

- 5.3 Der Versand ist uns am Tag des Versandes mitzuteilen.

6. Mängelansprüche und Verjährungsfrist für Mängelansprüche

- 6.1 Bei Lieferung von Waren haftet der Lieferant dafür, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht.
- 6.2 Bei der Lieferung von Waren werden wir diese unverzüglich nach Ablieferung durch den Lieferanten, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten unverzüglich Anzeige erstatten, § 377 HGB. Eine Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen (Montag bis Freitag ausschließlich gesetzlicher Feiertage), gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung bei dem Lieferanten eingeht.
- 6.3 Bei der Lieferung von Waren beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der Ware durch uns.
- 6.4 Erbringt der Lieferant für uns die Lieferung von Waren und erweist sich diese als mangelbehaftet, so verpflichtet sich der Lieferant zur Nacherfüllung an dem Ort, an dem sich die Ware vertragsmäßig befindet. Dies ist entweder unsere Empfangsstelle oder das Bauvorhaben unseres Kunden. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Zu letzteren gehören auch die Aufwendungen für Ein- und Ausbau.
- 6.5 Erbringt der Lieferant für uns Bauleistungen, so richten sich unsere Mängelansprüche nach § 13 VOB/B.
- 6.6 Erbringt der Lieferant für uns Bauleistungen, so beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche fünf Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Werkleistungen des Lieferanten durch uns.

7. Schutzrechte

Der Lieferant wird im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach unseren Zeichnungen, Modellen, sonstigen Beschreibungen oder Anforderungen hergestellt hat und dabei nicht weiß oder wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

8. Arbeitnehmerentendengesetz und Sozialversicherungsbeiträge

- 8.1 Erbringt der Lieferant für uns Bauleistungen, so verpflichtet er sich, die Vorschriften des AEntG, insbesondere die Zahlung des dort näher bezeichneten Mindestlohnes, einzuhalten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
- 8.2 Erbringt der Lieferant für uns Bauleistungen, so verpflichtet er sich, uns auf Verlangen den Nachweis zu führen, dass er für die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer sämtliche Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Einzugsstellen abführt.
- 8.3 Diese Verpflichtung gemäß Ziffer 8.1 und 8.2 gilt auch für Nachunternehmer des Lieferanten.
- 8.4 Der Lieferant kann den Nachweis gemäß Ziffer 8.1, 8.2 und 8.3 durch eine Präqualifikation, die den Eignungsvoraussetzungen nach § 8 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, erfüllt, erbringen. Ferner kann der Lieferant den Nachweis gemäß Ziffer 8.1, 8.2 und 8.3 durch Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Einzugsstelle für sein Unternehmen bzw. die von ihm beauftragten Nachunternehmer erfüllen.
- 8.5 Erbringt der Lieferant die geforderten Nachweise nicht, so sind wir berechtigt, einen angemessenen Teil seiner Vergütung in Höhe unserer Beitragshaftung gemäß § 14 AEntG bzw. § 28 e) Abs. 3 a) SGB IV zurückzubehalten, bis uns ein entsprechender Nachweis vorliegt, dass der Lieferant seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

9. Abnahme von Bauleistungen

Erbringt der Lieferant für uns Bauleistungen, so sind diese förmlich abzunehmen.

10. Datenverarbeitung

Wir erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten, soweit dies nach § 28 BDSG zulässig ist.

11. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

- 11.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungsverpflichtungen und für sonstige Vertragspflichten beider Parteien ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 11.2 Dieser Vertrag und die Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 11.3 Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.